

# **Newsletter des GPRLL am Staatlichen Schulamt für den Kreis Bergstraße und den Odenwaldkreis**

## **- Oktober 2018 -**

**Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

der Schuljahresstart liegt nun schon wieder einige Zeit zurück – wir hoffen, Sie sind alle gut durch den heißen Sommer gekommen und konnten ausgeruht einen guten Start hinlegen. Hier nun auch ein neuer Newsletter des Gesamtpersonalrats BOW, der wie immer gerne auch **ausgedruckt und ans ÖPR-Brett** gehängt werden kann, mit folgenden Themen:

- 1.) Vorankündigung: ÖPR-Treffen am 21. November in Mörlenbach**
- 2.) Alle Jahre wieder: Verwirrung um das LAK (Lebensarbeitszeitkonto)**
- 3.) Elternabend „Übergänge“ nun an den Grundschulen angesiedelt – was ist zu beachten?**
- 4.) Damit UBUS nicht zum U-Boot wird: Schulung für ÖPR**
- 5.) In eigener Sache: Anfragen von Kolleg\_innen an den GPR, Sprechstundenzeiten...**

**---**

### **1.) Treffen der Örtlichen Personalräte am 21. November in Mörlenbach**

Tradition schon seit vielen Jahren, findet auch in diesem Jahr ein November-Treffen aller Örtlichen Personalräte des Schulamtsbezirkes Bergstraße-Odenwald statt, zu dem noch eine gesonderte Einladung (mit TO, Freistellungsantrag etc.) versandt wird. Bitte schon jetzt den Termin vormerken und entsprechende Unterrichtsfreistellungen (die natürlich gewährt werden müssen) mit der Schulleitung absprechen. Auch in diesem Jahr wird es aufgrund der durchweg positiven Resonanz einen Ganztagstermin geben, wobei auf den Vormittag ein informierender Teil entfällt und auf den Nachmittag nach einer Mittagspause der Austauschteil, in dem nach Schulformen konkrete Fragen aus der Praxis erörtert werden können.

Auch der GPR arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung seines Angebots. Deshalb wird nun erstmals auch ein auswärtiger Referent am Vormittag ein Thema darstellen. René Scheppeler, Experte zum Themenfeld „Ökonomisierung der Bildung“, wird uns über unterschiedliche Aspekte z.B. von Sponsoring und Werbung an Schulen (und was Personalräte dabei beachten sollten) informieren.

Nach der guten Erfahrung im letzten Jahr findet das Treffen wieder im Bürgerhaus in Mörlenbach statt (mit guten Parkmöglichkeiten und Gelegenheiten zum Mittagessen in der Nähe).

*Tony C. Schwarz*

---

## 2.) LAK mich fett... das Lebensarbeitszeitkonto

Ein wenig wundern muss man sich schon, wenn in schöner Regelmäßigkeit um die Sommerferien herum immer wieder Anfragen von Kolleg\_innen bei uns landen, die so oder ähnlich lauten: „Wir haben da so einen Kontoauszug erhalten mit Zeitguthaben, LAK und so. Was ist das denn?“ – denn immerhin wurde das LAK bereits im Jahr 2010 rückwirkend zum 01. Januar 2007 eingeführt und betrifft seit also gut 8 Jahren beinahe alle Kolleg\_innen. Dabei geht es um viel: Arbeitszeit, Lebenszeit und Geld!

Für Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen im Schuldienst ist das LAK in § 2 der Pflichtstundenverordnung (PflStdVO) geregelt. Mit Erlass vom 1. Juni 2018 wurden die dazu gehörigen Richtlinien aktualisiert, was wir zum Anlass nehmen, einmal mehr (letztmalig geschehen im Newsletter August 2017) ausführlich darüber zu informieren.

Das Lebensarbeitszeitkonto (LAK) ist ein „Zeitgutschriftensystem“ für Beamtinnen und Beamte in Hessen und alle Lehrkräfte. Ein kleiner Teil der Stunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht werden, werden auf dem LAK aufgebaut und – in der Regel – am Ende des Beschäftigungsverhältnisses wieder abgebaut.

Die Richtlinien mussten vor allem deshalb überarbeitet werden, da nach jahrelangen Protesten die Landesregierung im Jahr 2017 die regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten unter 50 von 42 auf 41 Zeitstunden und die Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte ab dem 1. August 2017 um eine halbe Stunde reduziert wurde. Damit wurde die Arbeitszeiterhöhung aus dem Jahr 2004 von 40 auf 42 Stunden teilweise zurückgenommen, was völlig unzureichend ist. Statt die Arbeitszeiterhöhung für alle in voller Höhe zurückzunehmen, hat das Land Hessen ihr Gutschriftenkonzept verlängert. Die Gutschriften erfolgen nicht mehr, wie bisher, nur bis zum 50. Lebensjahr, sondern bis zum 60. Lebensjahr.

Auch wenn es in der Richtlinie heißt, dass eine Gutschrift auf das LAK ab dem 1. August 2017 erfolgt, bedeutet dies natürlich nicht, dass die Gutschriften, die für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Juli 2017 erfolgten, verfallen.

Der Erlass vom 1. Juni 2018 mit den neuen Richtlinien wurde im Amtsblatt 06/18, S. 392ff. veröffentlicht.

Die im Folgenden genannten „Ziffern“ beziehen sich auf diesen Erlass.

### **Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos**

#### **Automatische Gutschrift (II.1.)**

Für hauptamtliche Lehrkräfte, die jünger sind als 60 Jahre, werden die Pflichtstunden automatisch gutgeschrieben. Angespant wird **bis zum Ende des Schulhalbjahres nach Vollendung des 60. Lebensjahres**.

Auch bei befristeten Arbeitsverhältnissen erfolgt eine Gutschrift.

Für hauptamtliche Ausbilderinnen und Ausbilder werden Zeitstunden gutgeschrieben.

Eine Gutschrift für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf (Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, vulgo Referendar\_innen) ist nicht vorgesehen.

Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden **0,5 Pflichtstunden pro Woche** gutgeschrieben. Dies ergibt pro Jahr eine Gutschrift von 26 Pflichtstunden auf das LAK (II.2.).

Für **Teilzeitbeschäftigte** erfolgt eine anteilige Gutschrift entsprechend dem bewilligten Beschäftigungsumfang (II.7.). Dies gilt auch im Rahmen des „Sabbatjahrmodells“.

**Hauptamtlichen Ausbilderinnen und Ausbildern** wird pro Woche eine Zeitstunde gutgeschrieben.

#### **Zusätzliches Ansparen (II.5.)**

Wer danach zusätzlich ansparen möchte, kann dies tun, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Lehrkraft muss dann bereit sein, die Arbeitszeit um 0,5 Pflichtstunden pro Woche zu erhöhen, um eben diese halbe Pflichtstunde anzusparen. Dies gilt für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen. Der Zeitraum dieses zusätzlichen, freiwilligen Ansparens muss sich auf volle Schulhalbjahre erstrecken. Der Antrag auf Bewilligung des Ansparens ab dem 01. August muss bis zum 31. Januar, für den Beginn 01. Februar bis zum 31. Juli gestellt werden.

Befristet Beschäftigte können nicht zusätzlich ansparen.

#### **Unterbrechung der Gutschrift**

Bei Arbeits- bzw. Dienstunfähigkeit, werden ab der 7. Krankheitswoche, d.h. ab dem 43. Krankheitstag keine Stunde mehr gutgeschrieben. Das gleiche gilt während einer Wiedereingliederung und einer Diensterleichterung zur Wiederherstellung der Gesundheit und in der Zeit einer Kur oder Heilbehandlung (II.12.).

Nach den Richtlinien erfolgt bei einem mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbot für Beamtinnen nach der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung keine Unterbrechung der Zeitgutschrift (II.15.). Dies wird damit begründet, dass in dieser Zeit die Dienstbezüge weitergezahlt werden. Keine Aussage wird dazu getroffen, ob dies auch für Arbeitnehmerinnen gilt.

Keine Gutschrift erfolgt für Zeiten einer Beurlaubung, während einer Elternzeit oder bei einer Freistellung für den Privatschuldienst (II.2.).

#### **Sonderregelungen für Lehrkräfte mit Schwerbehinderung (II.6.)**

Die Arbeitszeit von Lehrkräften mit einer anerkannten Schwerbehinderung ist gegenüber der Arbeitszeit von nicht schwerbehinderten Lehrkräften „unter 60“ um eine halbe Stunde reduziert. Daher erfolgt hier grundsätzlich keine Gutschrift. Nach der Verordnung sollen aber Lehrkräfte mit Schwerbehinderung, die keinen Nachteilsausgleich nach § 10 PflStdVO (Stundenermäßigung) haben, ihre Arbeitszeit um 0,5 Stunden erhöhen dürfen, um 0,5 Stunden auf das LAK anzusparen. Diese Regelung ist nicht nachvollziehbar, da der Nachteilsausgleich nach Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Schwerbehinderung automatisch in Kraft tritt.

#### **Inanspruchnahme des Lebenszeitarbeitszeitkontos („Abbau“)**

Die Inanspruchnahme des Zeitkontos erfolgt in der Regel im **letzten Schuljahr** vor Beginn des (Regel-) Ruhestands in Form einer wöchentlichen Pflichtstundenreduzierung („Ermäßigung“)( IV.1.).

## **Abweichen vom „Regelfall“**

Auf Antrag kann der Abbau auch auf das **letzte Schulhalbjahr** begrenzt werden (IV.1.). 3

Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 PflStdVO ist der Abbau auch vor Beginn eines „**Sabbatjahrs**“ möglich, wenn sich danach der Ruhestand unmittelbar anschließt.

Der Abbau erfolgt nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 PflStdVO auch vor Beginn der Freistellung aufgrund der „**Vorgriffsstunde**“ (§ 2a PflStdVO). Lehrkräfte, die diese Vorgriffsstunde mindestens 10 Jahre geleistet hatten, hatten bis zum Jahr 2008 die Möglichkeit, diese Stunden für eine ganze Freistellung vom Dienst für das letzte Schulhalbjahr vor Beginn des Ruhestands aufzuheben.

Nicht ausdrücklich vorgesehen ist die Inanspruchnahme vor einer Beurlaubung, auch wenn sich der Ruhestand anschließt („**Altersurlaub**“). Wer die Mindestansparzeit von drei Schuljahren erfüllt, kann aber einen Antrag stellen, das LAK vor dem Altersurlaub abzubauen (siehe unten).

Möglich ist auch der Abbau durch eine **vollständige Freistellung**, wenn die gutgeschriebenen Stunden mindestens der persönlichen Pflichtstundenzahl eines Schulhalbjahres entsprechen (IV.1.). Wenn entsprechend viele Stunden gutgeschrieben sind, kann bei (bisherigen) Teilzeitbeschäftigten eine Freistellung „als Vollzeitbeschäftigte/r“ erfolgen.

**Nach den Richtlinien muss in diesen Fällen ein „Antrag auf Abweichen vom Regelfall“ 1,5 Jahre vor Beginn des Ruhestands gestellt werden** (IV.2. und VI.6.).

### **Vorzeitige Pensionierung „auf Antrag“ (IV.3.)**

Wenn eine vorzeitige Pensionierung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze (§ 35 HBG) in Anspruch genommen werden soll, muss dies jetzt mindestens **neun Monate** vor dem gewünschten Beginn des Ruhestands beantragt werden, damit die Stunden aus dem LAK noch abgebaut werden können. Die Ermäßigung erfolgt dann automatisch im letzten Schulhalbjahr.

### **Vorzeitige Rente**

Weder die Pflichtstundenverordnung, noch die Richtlinien enthalten Erläuterungen für den Fall, das „angestellte“ Lehrkräfte vorzeitig in Rente gehen. Aus unserer Sicht müssen alle Regelungen, die sich auf den „Ruhestand“ von Beamtinnen und Beamten beziehen, sinngemäß auf diese angewandt werden.

### **Vorzeitige Inanspruchnahme nach Mindestansparzeit (IV.4.)**

Eine vorzeitige Inanspruchnahme des Zeitguthabens ist auf Antrag möglich, insbesondere aus persönlichen Gründen und soweit dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass die Lehrkraft **mindestens drei Schuljahre angespart** hat. (Mindestansparzeit). Die Ermäßigung/ Freistellung muss sich über ein ganzes Schuljahr bzw. Schulhalbjahr erstrecken. Anmerkung: Vor den neuen Richtlinien betrug die Mindestansparzeit vier Schuljahre. GEW und Hauptpersonalrat haben kritisiert, dass an einer Mindestansparzeit festgehalten wird, obwohl in der allgemeinen Verwaltung diese gestrichen wurde.

### **Vorzeitige Inanspruchnahme aus familiären Gründen (IV.5.)**

Das Zeitguthaben kann auch zur Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen genutzt werden. Die Ermäßigung/ Freistellung soll ein ganzes Schuljahr bzw. -halbjahr umfassen. Ein anderer Zeitraum ist also bei Vorliegen entsprechender Gründe möglich. Auch hier muss der **Antrag sechs Monate vorher** gestellt werden. Eine „Mindestansparzeit“ gibt es hier nicht.

Der **Antrag** auf vorzeitige Ermäßigung/ Freistellung ist **sechs Monate** vor Beginn des Schulhalbjahres zu stellen (IV.6., II.9.). 4

#### **Befristete Arbeitsverhältnisse (IV.13.)**

Umfasst das befristete Arbeitsverhältnis mindestens die gesamte Unterrichtszeit für ein Schuljahr, sind die gutgeschriebenen Stunden in Zeit abzubauen. Dieser Ausgleich ist durch die Schule zu organisieren.

Bei kürzeren Verträgen werden die Stunden am Ende des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt.

#### **Verzicht auf Ausgleich**

Wer weder eine Ermäßigung noch eine Freistellung in Anspruch nehmen möchte, kann hierauf verzichten. Der Verzicht muss schriftlich erfolgen und kann nicht widerrufen werden (III.5.).

#### **„Störfälle“**

##### **Krankheit**

Während einer Krankheit, die durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, wird das Zeitguthaben nicht abgebaut. Es erfolgt eine „erneute Gutschrift“ (IV.10.).

Sollte der Abbau vor dem Ruhestand ganz oder teilweise aufgrund einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit oder aufgrund der Krankheit (Attest) nicht möglich sein, erfolgt (ausnahmsweise) eine Auszahlung (IV.9.).

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen einer Erwerbsminderung muss unseres Erachtens das Gleiche gelten.

#### **Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe (IV.12.)**

Soll eine Beamtin oder ein Beamter auf Probe nicht auf Lebenszeit ernannt sondern aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, müssen nach den Richtlinien die Stunden vor dem Entlassungszeitpunkt abgebaut werden. Anders als oben dargestellt, erfolgt hier keine „erneute Gutschrift“, bei Krankheit während dieses Abbaus. Ob dies rechtmäßig ist, wird möglicherweise verwaltungsgerichtlich zu klären sein.

#### **Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der Probezeit**

Hier gelten sinngemäß die Regelungen bei Entlassung aus dem Probebeamtenverhältnis.

#### **Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebers (IV.8.)**

Bei einem Wechsel zu einem anderen Dienstherrn oder Arbeitgeber soll eine Freistellung oder Ermäßigung vor dem Ausscheiden nur erfolgen, wenn dienstliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ist eine Übernahme des Zeitguthabens durch den neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber nicht

möglich, soll das Guthaben verfallen. Ein finanzieller Ausgleich findet nicht statt. Dass die Stunden hier nicht ausgezahlt werden, ist aus unserer Sicht nicht nur rechtlich fragwürdig.

Daher werden zurzeit mit gewerkschaftlichem Rechtsschutz entsprechende Klageverfahren geführt. Damit diese (überhaupt) Aussicht auf Erfolg haben können, ist es unbedingt erforderlich, dass Lehrkräfte spätestens bei Erhalt der Versetzungsentscheidung einen Antrag auf vorzeitige Inanspruchnahme des LAK stellen.

Tony C. Schwarz

(basierend auf einem Info der GEW-Rechtsstelle in Frankfurt)

### 3.) Elternabend „Übergänge“ nun an den Grundschulen angesiedelt – was ist zu beachten?

Ursprünglich fanden die Elternabende zum Thema „Übergang von den Grundschulen in die weiterführenden Schulen“ zentral und im Wechsel reihum an verschiedenen weiterführenden Schulen statt. Dies wurde allerdings häufig von den ausrichtenden Schulen –im unterschiedlichen Maß- dazu benützt, besonders für die eigene Schule zu werben, was weder angebracht noch vorgesehen (schließlich haben alle Schulen die Möglichkeit, sich im Rahmen von Tagen der offenen Tür etc. zu präsentieren), aber auch nicht zu verhindern war. Um dieser Praxis einen Riegel vorzuschieben, hat das HKM bereits im letzten Jahr angewiesen, dass diese Übergangselternabende nun an den Grundschulen stattzufinden haben. Dies führte nun allerdings mancherorts dazu, dass Schulleitungen eine(n) oder auch alle Viert-Klassenlehrer\_innen anwies, den Elternabend auszurichten, was natürlich einen erheblichen Aufwand darstellt. Der GPR hat diese Praxis beim Schulamt hinterfragt und von der zuständigen Dezernentin folgende Aussagen erhalten:

*Es habe dazu zwar eine Vorgabe vom HKM gegeben, jedoch **müsse der Elternabend nicht von dem/der einzelnen Klassenlehrer/-innen übernommen werden.** Jede Grundschule könne darüber frei entscheiden, wie sie diesen informativen Elternabend gestaltet, ob in der einzelnen Klasse durch den/die Klassenleiter/-in, durch die Schulleitung oder im Verbund. Jedoch **müsse das Verfahren an den Grundschulen in deren Gesamtkonferenzen abgestimmt werden.***

*Auch habe es bereits im September 2017 eine zentrale Schulleiterdienstversammlung gegeben, auf der das Schulamt die Grundschulen darüber informiert habe. **Zudem seien Formulare und Informationen vom HKM an die einzelnen Grundschulen gegangen.***

*Da derzeit jedoch nicht alle Grund- und weiterführende Schulen nach dieser Vorgabe zu handeln scheinen, werde das Amt erneut, in einer am 18. September 2018 stattfindenden Schulleiterdienstversammlung, alle Grundschulen informativ an die vom HKM vorgegebene Praxis erinnern.*

*Die Dezernentin weist auch darauf hin, dass an den weiterführenden Schulen weiterhin ein Infoabend für die Eltern der zukünftigen 5. Klässler stattfinden könne, dieser jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung **ohne Zutun der abgebenden Grundschulen.** (nach dem Protokoll der 43. GPR-Sitzung)*

Für Personalräte bedeutet dies, dass sie darauf achten, dass Viertklassenlehrer\_innen nicht über Gebühr mit diesem Elternabend belastet werden. Es ist durchaus empfehlenswert und –s.o.- zulässig, wenn mehrere Grundschulen sich hier zusammenschließen, zumal es in erster Linie bei diesem

Elternabend um die Vorstellung der vom HKM zur Verfügung gestellten Powerpoint-Präsentation (mit Filmchen...) geht, die den Schulleitungen zugegangen ist.

*Tony C. Schwarz*

---

#### **4.) Damit UBUS nicht zum U-Boot wird: Schulung für Betroffene und ÖPR**

Der Titel des Erlasses ermuntert ja nicht gerade zur Auseinandersetzung mit dem Thema: „Erlass zur Umsetzung der unterrichtsbegleitenden sozialpädagogischen Unterstützung durch sozialpädagogische Fachkräfte (UBUS) zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags“. Dabei gibt es durchaus Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit gerade für Personalräte, denn die Einstellung von Kolleg\_innen mit ganz unterschiedlichen sozialpädagogischen Berufen wirft natürlich Fragen auf... ein weiteres –kostenfreies- Angebot, sich hier fortbilden zu lassen, sowohl für die betroffenen UBUS-Kräfte selbst wie auch Örtliche Personalräte, besteht am 19.09., allerdings in Dietzenbach. Für Interessierte befindet sich die Einladung mit allen Infos im Anhang.

---

#### **5.) Anfragen von Kolleg\_innen an den GPR, Sprechstundenzeiten...**

Seit Anfang des Jahres bietet der GPR aufgrund der gestiegenen Nachfrage zweimal in der Woche eine Sprechstunde an. Da aber auch die GPR-Kolleg\_innen hauptsächlich im Unterricht eingesetzt sind, bleibt es nicht aus, dass sich die Termine hierzu aufgrund neuer Stundenpläne evtl. verschieben. Dies ist nun der Fall.

Montags findet die Sprechstunde gewohntermaßen von 14.00 bis 16.00 Uhr im GPR-Büro statt (Schulamt Heppenheim, 1. Stock, gleich 1. Tür). An diesem Tag steht der GPR-Vorsitzende, Tony C. Schwarz, mit Rat und Tat zur Seite.

Donnerstags übernimmt die Sprechstunde die Kollegin Dorothee Jeckel. Diese musste nun, entgegen der auf dem Flyer angegebenen Zeiten, von 14.00 Uhr auf 15.30 Uhr verlegt werden. Ratsuchende Kolleg\_innen können also gerne zwischen 15.30 Uhr und 17.00 am Donnerstag das GPR-Büro aufsuchen oder auch unter 06252 9964207 anrufen. Eine vorherige Anmeldung ist nicht unbedingt notwendig, empfiehlt sich jedoch durchaus, um evtl. entstehende Wartezeiten zu minimieren.

Wir bitten alle ÖPR, ihre Kolleg\_innen entsprechend zu informieren.

Auch bitten wir darum, dass alle Kolleg\_innen (allein schon aus Datenschutzgründen) Anfragen an den GPR ausschließlich auf die Amtsadresse [tony.schwarz@kultus.hessen.de](mailto:tony.schwarz@kultus.hessen.de) schicken und dabei bitte immer eine Telefonnummer angeben (auch anfragende ÖPR bitte). Viele Anfragen sind so kompliziert gelagert oder erfordern gezielte Nachfragen, dass dies im Mailverkehr schlechterdings leistbar ist. Deshalb die Bitte: Telefonnummer anbei!

Vielen Dank!

*Tony C. Schwarz*

Mit freundlichen kollegialen Grüßen,

für den GPRLL BOW i.A.

## **Tony C. Schwarz**

Staatliches Schulamt  
für den Landkreis Bergstraße  
und den Odenwaldkreis  
Weierhausstraße 8c  
64646 Heppenheim  
Tel.: +49 6252 9964207  
Fax: +49 6252 9964 150  
E-Mail: [Tony.Schwarz@kultus.hessen.de](mailto:Tony.Schwarz@kultus.hessen.de)  
Internet: [www.schulamt-heppenheim.hessen.de](http://www.schulamt-heppenheim.hessen.de)